

Statuten FDP.Die Liberalen Oberaargau

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	1
B.	Mitgliedschaft.....	1
C.	Organisation	2
1.1.	Delegiertenversammlung	2
1.2.	Vorstand.....	3
1.3.	Revisionsstelle	4
1.4.	Parteitag.....	5
1.5.	Ortsgruppen.....	5
D.	Finanzen.....	5
E.	Schlussbestimmungen.....	6

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Wesen und Zweck

Die FDP.Die Liberalen des Wahlkreises Oberaargau ist ein Zusammenschluss von FDP.Die Liberalen-Sektionen im Oberaargau und von Einzelpersonen, die sich zu den liberalen Grundsätzen und zu den Zweckbestimmungen der FDP.Die Liberalen des Kantons Bern und der FDP.Die Liberalen Schweiz bekennen.

Art. 2 Name, Sitz und Rechtsstellung

¹ Die Partei führt den Namen FDP.Die Liberalen Oberaargau (FDP Oberaargau).

² Als Kreispartei der FDP.Die Liberalen des Kantons Bern ist sie ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Langenthal.

B. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Mitglieder der Kreispartei sind Sektionen. Diese umfassen i.d.R. eine einzelne Gemeinde oder eine selbst definierte Subregion.

² Die Direktmitgliedschaft einer Einzelperson bei der Kreispartei ist möglich, wenn am Wohnsitz der antragstellenden Person keine FDP-Sektion besteht oder die Einzelperson nicht Mitglied einer anderen Sektion werden möchte.

³ Für Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der jeweiligen Sektionen sowie die Bestimmungen über die Mitgliedschaft in den Statuten der FDP.Die Liberalen des Kantons Bern.



C. Organisation

Art. 4 Die Organe

Organe der Kreispartei sind:

1. Delegiertenversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle
4. Parteitag

1.1. Delegiertenversammlung

Art. 5 Stellung / Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Kreispartei. Sie setzt sich aus den Delegierten gemäss Art. 6 und dem Vorstand zusammen.

Art. 6 Delegierte

¹ Jede Sektion hat Anrecht auf mindestens eine delegierte Person, in der Regel ist dies das Sektionspräsidium. Sektionen mit einem Bestand über 70 bzw. über 200 Mitgliedern haben zusätzlich Anspruch auf je eine bzw. zwei delegierte Person(en). Als Grundlage zur Berechnung des zusätzlichen Anspruches der Delegierten gilt die Gesamtzahl der Mitglieder, für welche die Sektion im Vorjahr Beiträge an die Kreispartei geleistet hat.

² Delegierte von Amtes wegen sind Mitglieder der eidgenössischen und kantonalen Exekutiven und Legislativen, welche direkt oder indirekt Mitglieder der FDP Oberaargau sind.

³ Mitglieder des Vorstandes der Kreispartei, die Delegierten von Amtes wegen und die Rechnungsrevisoren können nicht gleichzeitig Delegierte der Sektionen sein.

Art. 7 Einberufung / Art der Durchführung

¹ Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicher Weise einmal in der ersten Hälfte jedes Kalenderjahres zusammen. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Sektionen einberufen.

² Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 20 Tagen elektronisch oder schriftlich.

³ Die Delegiertenversammlung findet grundsätzlich physisch statt, sie kann aber auch schriftlich, elektronisch oder hybrid (physisch / elektronisch / schriftlich) durchgeführt werden. Der Vorstand bestimmt über die Art der Durchführung.

Art. 8 Aufgaben

Die Delegiertenversammlung

a. nominiert:

1. Kandidierende bei Wahlen in den Regierungsrat zuhanden der FDP des Kantons Bern

2. Kandidierende bei Wahlen in den Grossen Rat im Wahlkreis
 3. Kandidierende für das Regierungsstatthalteramt des Wahlkreises
 4. die kantonalen Delegierten für die Delegiertenversammlung der FDP Schweiz zuhanden der FDP des Kantons Bern
- b. schlägt der Kantonalpartei vor:
Kandidierende für das eidgenössische Parlament
- c. wählt:
5. das Kreispräsidium und alle übrigen Mitglieder des Vorstandes
 6. Mitglieder der Revisionsstelle
- d. beschliesst über:
7. die Bildung und Auflösung ständiger Kommissionen
 8. Anträge an die FDP des Kantons Bern
 9. die Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Voranschlag
 10. die Beiträge der Sektionen pro Mitglied, der Einzelmitglieder und der Behördenmitglieder an die Kreispartei
 11. Annahme oder Abänderung der Statuten sowie eine allfällige Auflösung der Partei

Art. 9 Abstimmungen und Wahlen

¹ Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel offen und mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. 10 Delegierte können eine geheime Abstimmung verlangen.

² Bei Wahlgeschäften gilt das absolute Mehr. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der eingegangenen gültigen Wahlzettel erhält. Sind weitere Wahlgänge nötig, so scheidet jeweils die kandidierende Person mit der geringsten Stimmenzahl aus.

³ Abstimmungen und Wahlen können auch elektronisch oder schriftlich durchgeführt werden. Der Vorstand bestimmt, wie abgestimmt oder gewählt wird.

1.2. Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

1. Präsidium
2. Vizepräsidium
3. Finanzen
4. Administration
5. Wahlkampfleitung
6. Sektions- und die Mitgliederbetreuung
7. Frauenbeauftragte
8. Delegierte(r) der Jungliberalen Langenthal jll

9. Falls nötig: Beisitzende

Art. 11 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 12 Weitere Bestimmungen

- ¹ Präsidium und Vizepräsidium dürfen nicht der gleichen Sektion angehören.
- ² Mitglieder der eidgenössischen und kantonalen Exekutiven und Legislativen des Kreises werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen; sie haben beratende Stimme.

Art. 13 Amtsperiode

Die Amtsperiode der gewählten Mitglieder dauert 4 Jahre und beginnt jeweils mit der ordentlichen Delegiertenversammlung im Jahr nach den Grossratswahlen. Die Amtszeit ist auf 3 volle aufeinanderfolgende Amtsperioden beschränkt.

Art. 14 Aufgaben

Der Vorstand hat die Leitung der Kreispartei inne und vertritt sie gegen aussen. Er setzt Arbeitsgruppen ein, erteilt Aufträge an Kommissionen und stellt Anträge zuhanden der zuständigen Organe. Im Weiteren ist er verantwortlich für die finanziellen und administrativen Angelegenheiten. Ihm obliegen sodann alle nicht anderen Organen zugewiesenen Aufgaben sowie die Aufgaben gemäss den Statuten der Kantonalpartei.

Der Vorstand beschliesst über nicht budgetierte Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 2'000.00 im Einzelfall.

Art. 15 Sitzungen

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 16 Nominationen

Der Vorstand koordiniert zusammen mit den Sektionspräsidien der Sektionen die Nominationen bei Regierungstatthalterwahlen.

1.3. [Revisionsstelle](#)

Art. 17 Die Revisionsstelle

- ¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren. Diese werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, wobei die Amtszeit auf 3 volle aufeinanderfolgende Amtsperioden beschränkt ist.
- ² Die Revisorinnen und Revisoren dürfen nicht der gleichen Sektion und nicht dem Vorstand angehören.
- ³ Die Revisorinnen und Revisoren prüfen die Kassa- und Rechnungsführung sowie die Jahresrechnung und erstatten der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Mindestens einer / eine der beiden Revisoren / Revisorinnen ist gehalten an

der ordentlichen Delegiertenversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend zu sein.

1.4. Parteitag

Art. 18

¹ Der Parteitag ist die allgemeine Versammlung der Mitglieder der FDP Oberaargau. Er hat in erster Linie die Aufgabe der politischen Willensbildung und Kundgebungscharakter.

² Am Parteitag hat jedes Mitglied Antrags- und Stimmrecht zu Resolutionen. Die Teilnahmeberechtigung kann an den Besitz eines Ausweises geknüpft werden.

³ Er wird auf Beschluss des Vorstandes, auf Verlangen von 5 Sektionen oder 50 Mitgliedern einberufen.

1.5. Ortsgruppen

Art. 19

Einzelpersonen, welche in Gemeinden oder selbstdefinierten Subregionen wohnen, die keiner Sektion angehören, können sich zu Ortsgruppen zusammenschliessen.

Ortsgruppen sind Interessengemeinschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit, welche der zuständigen Gemeindebehörde Kandidatinnen und Kandidaten für Gemeindewahlen und dem Vorstand der Kreispartei Kandidatinnen und Kandidaten gemäss Art. 8 hievorschlagen.

Wird eine Sektion durch Fusion mit der Kreispartei aufgelöst, geht die Mitgliedschaft in der Sektion automatisch auf die Kreispartei über. Das Vermögen der Sektion wird in dasjenige der Kreispartei überführt. Solange eine separate Verwaltung des Vermögens sinnvoll und zweckmässig ist, kann das Vermögen in einem separaten Fonds verwaltet werden, welches für die Aktivitäten der jeweiligen Ortsgruppen verwendet wird. Der Fonds kann, relativ zu den Mitgliederbeiträgen aus dem Einzugsgebiet der Ortsgruppen weitergespiessen werden. Der Vorstand der Kreispartei entscheidet abschliessend über die Verwendung und Speisung des Fondsvermögens; über die Auflösung entscheidet die Delegiertenversammlung.

D. Finanzen

Art. 20 Mittelbeschaffung

Die finanziellen Mittel der Partei werden beschafft aus

- a. den Beiträgen der Sektionen
- b. den Beiträgen der Direktmitglieder
- c. den Wahlbeiträgen der Sektionen
- d. den Beiträgen von Behördenmitgliedern
- e. jährlichen Finanzaktionen
- f. freiwilligen Zuwendungen

Art. 21 Mitgliederbeitrag und persönliche Haftung

¹ Die Beiträge der Sektionen werden pro Mitglied der Sektion erhoben und betragen maximal 20.- CHF pro Mitglied.

² Die Beiträge für folgende FDP-Behördenmitglieder im Wahlkreis Oberaargau betragen maximal 2'000.- CHF:

Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter.

³ Die persönliche Haftung der Sektionen, der Einzelmitglieder und der Behördenmitglieder für Verpflichtungen der Kreispartei ist ausgeschlossen. Der Ausschluss der persönlichen Haftung gilt ebenfalls für Schulden von übergeordneten Gremien des Vereins.

E. Schlussbestimmungen

Art. 19 Statutenrevision und Auflösung

Statutenänderungen und eine Auflösung der Partei kann die Delegiertenversammlung mit einer ²/₃-Mehrheit der Delegierten beschliessen. Das vorhandene Vermögen fällt an die Kantonalpartei.

Art. 20 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Delegierten der Kreispartei vom 1. November 2023 in Kraft. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Geschäftsleitung der FDP. Die Liberalen des Kantons Bern.

Die Kreispräsidentin



Regina Leuenberger Huber

Die Sekretärin



Stefanie Barben

Genehmigt durch die kantonale Parteileitung der FDP.Die Liberalen Kanton Bern am 14. Dezember 2023.

Die Kantonalpräsidentin



Sandra Hess

Der Geschäftsführer



Daniel Beyeler